

2025/0713/100

öffentlich

Beschlussvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Frau Puchner



Änderung der Geschäftsordnung für den Ortsrat des Gemeindebezirkes Jägersburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Jägersburg (Entscheidung)	22.01.2025	Ö

Beschlussvorschlag

§ 25 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Beschluss des Orsrates können zu bestimmten Beratungsgegenständen Personen und Personengruppen gehört werden (§ 74 Nr. 13 i.V. mit § 49 Abs. 3 KSVG)“.

Sachverhalt

Es wurde festgestellt, dass § 25 der Geschäftsordnungen aller Ortsräte, wie in der Anlage dargestellt, einen falschen Verweis enthält.

Eine Korrektur und Richtigstellung an die Vorgabe des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes ist erforderlich.

Gem. § 74 Nr. 5 i.V.m. § 39 KSVG ist für den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Orsrates erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n

- 1 Synopse - Hinzuziehung von Personen oder Personengruppen (öffentlich)

Bisherige Fassung:	Künftige Fassung:	Erläuterung:
§ 25 Sachverständige	§ 25 Hinzuziehung von Personen und Personengruppen	Anpassung der Überschrift
(1) Auf Beschluss des Orsrates können Sachverständige zu den Sitzungen des Orsrates hinzugezogen werden (§ 74 Nr. 13 i.V. mit § 49 Abs. 1 KSVG).	Auf Beschluss des Orsrates können zu bestimmten Beratungsgegenständen Personen und Personengruppen gehört werden. (§ 74 Nr. 13 i.V. mit § 49 Abs. 3 KSVG).	Der bisherige § 25 Abs. 1 enthielt einen falschen Verweis auf § 49 Abs. 1. Der Verweis muss hinsichtlich § 49 Abs. 3 erfolgen. Entsprechend können nur Personen und Personengruppen angehört werden.
(1) Sachverständige, die an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen, sind von dem Vorsitzenden auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen (§ 74 Nr. 13 i.V. mit § 49 Abs. 2 KSVG). Der Hinweis ist in die Niederschrift aufzunehmen.	Ersatzlos gestrichen	Ersatzlose Streichung erforderlich, da Verweis auf § 49 Abs. 2 KSVG unzulässig gewesen ist.